Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

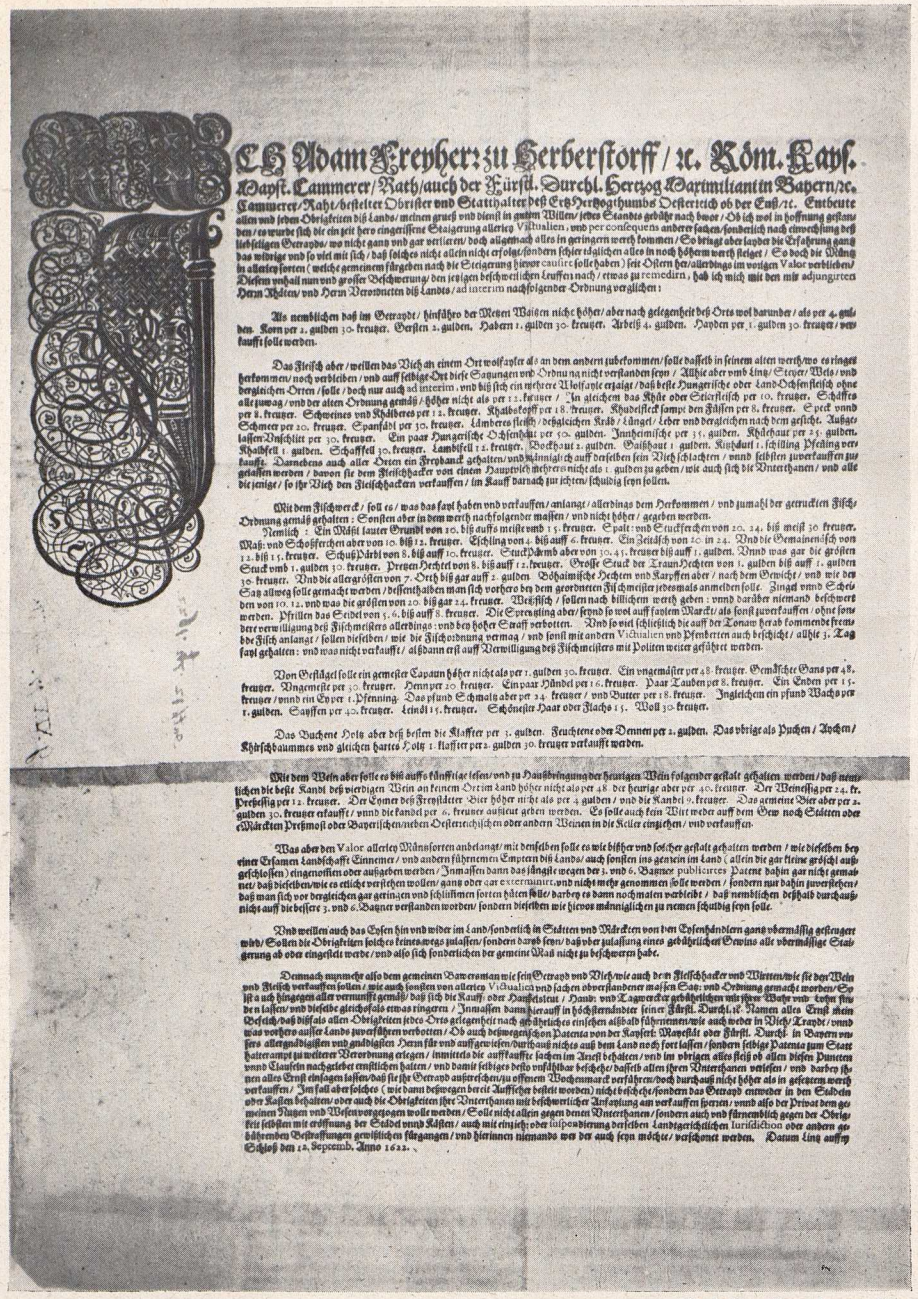

CH Adam Freyher: zu Herberstorff / ꝛc. Röm. Kayſ.
Mayſt. Cammerer / Rath / auch der Fürſtl. Durchl. Hertzog Maximiliani in Bayern / ꝛc.
Cammerer / Rath / beſtellter Obriſter vnd Statthalter deß Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich ob der Enß / ꝛc. Entbeute
allen vnd jeden Obrigkeiten diß Landes / meinen gruß vnd dienſt in gutem Willen / jedes Standes gebüht nach / wor / Ob ich wol in hoffnung geſtan-
den / es wurde ſich die ein zeit hero eingeriſſene Staigerung allerley Vitualien / vnd per consequens anderer ſachen / ſonderlich nach einwechſlung deß
liebſtigen Getraydes / wo nicht gant vnd gar verlieren / doch allgemach alles in geringern werth kommen / So bringt aber laut der Erfahrung ganz
das widrige vnd / ſo viel mit ſich / daß ſolches nicht allein nicht erfolgt / ſondern ſchier täglichen alles in noch höherm werth ſteigt / So doch die Mänge
in allerley ſorten / welche gemeinem fürgeben nach die Steigerung hiervor caußiret ſolle haben / ſeit Oſtern her / allerdings im vorigen Valor verblieben /
Dieſem vnhail nun vnd groſſer Beſchwerung / den jetzigen beſchwerlichen Kauffen nach / etwas zu remediren / hab ich mich mit den mir adjungirten
Herrn Räthen vnd Herrn Verordneten diß Landts / ad interim nachfolgender Ordnung vergleichen:

Als nemblichen daß im Getraydt / hinfährro der Meiten Waiſen nicht höher / aber nach gelegenheit deß Orts wol darunder / als per 4. gul-
den. Korn per 2. gulden 30. kreuzer. Garſten 2. gulden. Habern 1. gulden 30. kreuzer. Arbeiß 4. gulden. Hayden per 1. gulden 30 kreuzer / verkauft ſolle werden.

Das Fleiſch aber / weillen das Vich an einem Ort wolfayler als an dem andern zubekommen / ſolle daſſelb in ſeinem alten werth wo es ringes herkommen / noch verbleiben / vnd auff ſeltiger Ort dieſe Satzungen vnd Ordnung nicht verſtanden ſeyn / Rühe aber vnd Ling / Steyer / Weis / vnd dergleichen Orten / ſolle / doch nur auch ad interim / vnd biß ſich ein mehrer Wolfayle erzaigt / daß beſte Hungariſche oder Land-Ochſenfleiſch ohne alle zuwag / vnd der alten Ordnung gemäß / höher nicht als per 12. kreuzer / In gleichem das Rühe oder Stierfleiſch per 10. kreuzer. Schäffer per 8. kreuzer. Schweines vnd Kälbleres per 12. kreuzer. Khalbsleyſſt per 18. kreuzer. Khuerfleck ſampt den Füſſen per 8. kreuzer. Speck vnd Schmeer per 20. kreuzer. Spanſadl per 30. kreuzer. Lämbres fleiſch / deßgleichen Kräs / Lungel / Leber vnd dergleichen nach dem geſicht. Aufgelaſſen Ochſenlitt per 30. kreuzer. Ein paar Hungariſche Ochſenhäut per 50. gulden. Innheimiſche per 35. gulden. Khälchaut per 25. gulden. Khälfell 1. gulden. Schäffell 30. kreuzer. Lambfell 12. kreuzer. Bockhaut 2. gulden. Gaißhaut 1. gulden. Kuphaut 1. ſchilling Pfening verkauft. Darnebens auch aller Orten ein Freyhanck gehalten / vnd ſchlimmigleich auff daſelben ſein Vieh ſchlachten / vnnd ſelbſten zuverkauffen zugelaſſen werden / davon ſie dem Fleiſchhacker von einem Hauptvieh mehrers nicht als 1. gulden zu geben / wie auch ſich die Vnterthanen / vnd alle die jenige / ſo ihr Vieh den Fleiſchhackern verkauffen / im Kauff darnach zu richten / ſchuldig ſeyn ſollen.

Mit dem Fiſchwerck / ſoll es / was das faul haben vnd verkauffen / anlangt / allerdings dem Herkommen / vnd zumahl der gemachten Fiſch-Ordnung gemäß gehalten: Sonſten aber in dem werth nachfolgender maſſen / vnd nicht höher / gegeben werden.

Nemlich: Ein Wäſſl lauter Grundl von 10. biß aufs meiſte vnd 15. kreuzer. Spalt: vnd Stuckfercken von 20. 24. biß meiſt 30 kreuzer. Maß: vnd Schöbfercken aber von 10. biß 12. kreuzer. Eſchling von 4. biß auff 6. kreuzer. Ein Zeitfiſch von 20. in 24. Vnd die Gemaineniſch von 12. biß 15. kreuzer. Schuß Häbl von 8. biß auff 10. kreuzer. Stuckhämb aber von 30. 45. kreuzer biß auff 1. gulden. Vnnd was gar die größten Stuck vmb 1. gulden 30. kreuzer. Preyen Hechtl von 8. biß auff 12. kreuzer. Groſſe Stuck der Traunhechten von 1. gulden biß auff 1. gulden 30. kreuzer. Vnd die allergrößten von 7. Orth biß gar auff 2. gulden. Behaimiſche Hechten vnd Karpffen aber / nach dem Gewicht / vnd wie den Satz allweg ſolle gemacht werden / deßwegthalben man ſich vorhero bey dem geordneten Fiſchmeiſter jedesmals anmelden ſolle. Jingel vnnd Schelden von 10. 12. vnd was die größten von 20. biß gar 24. kreuzer. Weißfiſch / ſollen nach billichem werth geben: vnnd darüber niemand beſchwert werden. Pfrillen das Eimbl von 5. 6. biß auff 8. kreuzer. Die Sprengling aber / ſeynd ſo wol auff jedem Marckt / als ſonſt zuvorkauffen / ohne ſonderer verwilligung deß Fiſchmeiſters allerdings: vnd den hoher Straff verbotten. Vnd ſo viel ſchlißlich die auff der Tonaw herab kommende freyde Fiſch anlangt / ſollen dieſelben / wie die Fiſchordnung vermag / vnd ſonſt mit andern Vitualien vnd Pfenderten auch beſichtt / alßlt 3. Tag kayſl gehalten: vnd was nicht verkaufft / alßdann erſt auff Verwilligung deß Fiſchmeiſters mit Poliem weiter geführt werden.

Von Geflügel ſolle ein gemeiſter Capaun höher nicht als per 1. gulden 30. kreuzer. Ein vngemäſter per 48. kreuzer. Gemäſtete Gans per 48. kreuzer. Vngemeiſte per 30. kreuzer. Hennen per 20. kreuzer. Ein paar Händel per 16. kreuzer. Paar Tauben per 8. kreuzer. Ein Enden per 15. kreuzer / vnnd ein Ey per 1. Pfenning. Das pfund Schmalz aber per 24. kreuzer / vnd Butter per 18. kreuzer. Ingleichen ein pfund Wachs per 1. gulden. Sauffen per 40. kreuzer. Leind 15. kreuzer. Schönerſter Haar oder Flachs 15. Woll 30. kreuzer.

Das Buchene Holtz aber deß beſten die Klaffter per 3. gulden. Fruchtene oder Dannen per 2. gulden. Das vbrigt als Puchen / Aechen / Khöſchbaummen vnd gleichen harten Holtz 1. klaffter per 1. gulden 30. kreuzer verkaufft werden.

Mit dem Wein aber ſolle es biß aufs künfftig / leſen / vnd zu Hausbringung der heurigen Wein folgender geſtalt gehalten werden / daß nemlichen die beſte Kandl deß vierdtigen Wein an keinem Orten Land höher nicht als per 48. die heurige aber per 40. kreuzer. Der Weinmeſſ per 24. kr. Preſſtig per 12. kreuzer. Der Eymer deß Freyſlaterer Bier höher nicht als per 3. gulden / vnd die Kandl 5. kreuzer. Das gemeine Bier aber per 2. gulden 30. kreuzer erkaufft / vnnd die kandel per 6. kreuzer außſchut geben werden. Es ſolle auch kein Wirt weder auff dem Grew noch Stätten oder Märckten Preßmoſt oder Bayeriſchen / neben Oeſterreichiſchen oder andern Weinen in die Keller einginchen / vnd verkauffen.

Was aber den Valor allerley Mänſorten anbelangt / mit denſelben ſolle es wie bißher vnd ſolcher geſtalt gehalten werden / wie dieſelben bey einer Gſamen Landſchafft Einnemer / vnd andern führnemen Emptern diß Lands / auch ſonſten ins gemein im Land / allein die gar kleine gröſch außgeſchloſſen / eingenommen oder außgeben werden: Jnmaſſen dann das ſingle neugen per 2. vnd 6. Bazner publicirtes Patent dahin gar nicht gemahnet / daß dieſelben / wie es etliche verſtehen wollen / gant oder gar exterminirt / vnd nicht mehr genommen ſolle werden / ſondern nur dahin zuverſtehen / daß man ſich vor dergleichen gar geringen vnd ſchluſſimen ſorten hüten ſolle / darbey es dann nochmalen verbleibt / daß nemblichen deßhalb durchauß nicht auff die beſſere 3. vnd 6. Bazner verſtanden worden / ſondern dieſelben wie hievor männiglichen zu nemen ſchuldig ſeyn ſolle.

Vnd weillen auch das Eyſen hin vnd wider im Land / ſonderlich in Stätten vnd Märckten von den Eyſenhändlern gantz vbermäßig geſteuret wird / Sollen die Obrigkeiten ſolches keineswegs zulaſſen / ſondern darob ſeyn / daß vber zulaſſung eines gebührlichen Gewins alle vbermäßige Staigerung ab oder eingeſtellt werde / vnd alſo ſich ſonderlichen der gemeine Mann nicht zu beſchwern habe.

Demnach nun mehr alſo dem gemeinen Bawersman wie ſein Getraydt vnd Vieh / wie auch dem Fleiſchhacker vnd Wirten / wie ſie den Wein vnd Fleiſch verkauffen ſollen / wie auch ſonſten von allerley Vitualien vnd ſachen vberſtandener maſſen Satz vnd Ordnung gemacht worden / So iſt auch hingegen alles vermuthl gemäß / daß ſich die Kauff- oder Handelsleut / Handw. vnd Tagwercker gebührlichen mit ihren Waar vnd Lohn finden laſſen / vnd dieſelbe gleichfals etwas ringern / Jnmaſſen dann herauff in ſechſternandter ſeiner Fürſtl. Durchl. ꝛc. Namen alles Ernſt mein Beſtich / daß diß alls allen Obrigkeiten jedes Orts gelegenheit nach gebührlichs einſehen alßbalt führnemen / wie auch weder in Vieh / Traydt / vnnd was vorhero auſſer Lands zuvor führen verbotten / Ob auch beyneben ſchon Patenta von der Kayſerl: Mayeſtät oder Fürſtl. Durchl. in Bayern vnſers allergnädigſten vnd gnädigſten Herrn für vnd auff gewieſen / durchauß nichts auß dem Land noch fort laſſen / ſondern ſelbige Patenta zum Statthalterampt zu weiterer Verordnung eriegen / immitels die auffſicht ſachen im Aufſehen behalten / vnd im vbrigen alles fleiß ob allen diſen Puncten vnnd Clauſeln nachgelebet ernſtlichen halten / vnd damit ſelbiges deſto vnfehlbar beſchehe / daß ſich allen ihren Vnterthanen verlaſen / vnd darbey ihnen alles Ernſt einſagen laſſen / daß ſie ihr Getraydt außerſchem / zu offenem Wochenmarckt verführen / doch durchauß nicht höher als in gefertem werth verkauffen / Jm fall aber ſolches (wie dann deßwegen bereit Auffſicht beſtelt worden) nicht beſchehe / ſondern das Getraydt entweder in den Saldeln oder Kaſten behalten / oder auch die Obrigkeiten ihre Vnterthanen mit beſchwerlicher Anfaßung am verkauffen ſperren / vnnd alſo der Privat dem gemeinen Nutzen vnd Weſen vorgezogen wolle werden / Solle nicht allein gegen denen Vnterthanen / ſondern auch vnd fürnemblich gegen der Obrigkeit ſelbſten mit eröffnung der Saldel vnnd Kaſten / auch mit einſetzung oder taxirung derſelben landtgerichtlichen Jurisdiction oder andern gefährenden Beſtraffungen gerichtlichen fürgangen / vnd hierinnen niemands wer der auch ſeyn möchte / verſchonet werden. Darum Linz auffm Schloß den 12. Septemb. Anno 1622.

Phot. Dr. Gugenbauer, Linz.

2. Satzordnung von Graf Herberstorf aus dem Jahre 1622.

Ob.-Öst. Landesarchiv, Landschaftsakten G XIX, 17.